



Konformitätserklärung zur EU-Rahmenverordnung 1935/2004

Für eine erhöhte Sicherheit des Verbrauchers müssen sowohl Lebensmittel als auch deren Verpackungen hohen Standards genügen. Bislang unterlagen Packmittel und Packstoffe mit Lebensmittelkontakt hinsichtlich Rückverfolgung keinen gesetzlich festgelegten Bestimmungen. Mit der EU-Verordnung 1935/2004 wird ab dem **27. Oktober 2006** die Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit ausgeweitet auf alle Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln direkt oder indirekt in Berührung kommen.

So werden die Feststellung der Haftung im Schadensfall ebenso wie Kontrollen, der Rückruf fehlerhafter Produkte und die Information der Verbraucher erleichtert.

Definition unserer Produkte

Die von uns in den Verkehr gebrachten Produkte, speziell für den Gebrauch bei der Herstellung von Lebensmitteln bestimmt, sind von der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 betroffen und fallen somit in den Geltungsbereich der Verordnung für Lebensmittelbedarfsgegenstände (Bedarfs-Gegenständeverordnung).

Diese Produkte werden ausschließlich aus Polyethylen-Neuware hergestellt. Für das verwendete Polyethylen wie auch für die eingesetzten Farbpigmente liegen uns entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen für den Kontakt mit Lebensmitteln vor.

Kennzeichnungspflicht

Der Kennzeichnungspflicht (Artikel 15) kommen wir bereits seit dem 01.04.2004 nach. So sind unsere Produkte mit dem Hersteller-Logo, dem Glas-und-Gabel-Zeichen, dem Polyethylen-Werkstoff-Zeichen und der Datumsuhr gekennzeichnet.



Das hier abgebildete Hersteller-Logo zeigt die aktuelle Bild- und Wortmarke als Kombination. Auch Kennzeichnungen ohne Wortmarke sowie ältere Versionen des Logos sind möglich.



Konformitätserklärung zur EU-Rahmenverordnung 1935/2004

Produkte ohne Herstellerkennzeichnung


Großkunden, die bei uns Produkte ausdrücklich „ohne Herstellerkennzeichnung“ bestellen, haben kein Anrecht auf eine Konformitätserklärung oder Konformitätseinhaltung aus unserem Hause, da die Rückverfolgbarkeit der Artikel durch die Art der bestellten Waren nicht mehr gewährleistet ist. Diese Kunden müssen zukünftig selbst ihrer Prüfungs-, Verkehrs- und Kennzeichnungspflicht nachkommen.

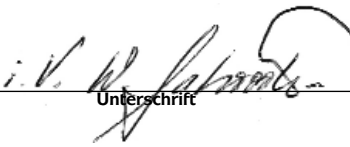
Rückverfolgbarkeit

Craemer hat geeignete Verfahren und Systeme integriert, um durch die anerkannten Prozessdokumentationen die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen zu gewährleisten. Zusätzlich liegen von den Herstellern und Lieferanten des Polyethylens ebenfalls Konformitätserklärungen vor. Dieses System erfüllt die Anforderungen der EU-Verordnung 1935/2005 Kontrollen, den Rückruf fehlerhafter Produkte, die Unterrichtung der Verbraucher und die Feststellung der Haftung zu erleichtern.

Verkehrspflicht

Entsprechend dieser Konformitätserklärung können unsere Kunden und Vertriebspartner unsere Ware bedenkenlos distribuieren. Entsprechende amtliche Prüfzertifikate für unsere Produkte können in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden. Diese stellen wir jedoch aus Wettbewerbsgründen zunächst nicht zur Verfügung und erstellen ersatzweise diese Konformitätserklärung.

| | | | |
|---------------------|------------|-----------|--|
| Herzebrock-Clarholz | 10.10.2006 | R. Nickel |  |
| Ort | Datum | Name | Unterschrift |

| | | | |
|---------------------|------------|-------------|--|
| Herzebrock-Clarholz | 10.10.2006 | W. Schröder |  |
| Ort | Datum | Name | Unterschrift |